

2361 048

11

V BLw 109/52

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Heinrich Sch[REDACTED]-B[REDACTED] in Bi[REDACTED],
D[REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] i.W.,

gegen

den Landwirt und Polizeiwachtmeister August Sch[REDACTED]-B[REDACTED]-
[REDACTED] in G[REDACTED] i.W.,

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] i.W.,

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 2. Juni 1953 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 19. September 1952 wird auf Ko-
sten des Rechtsbeschwerdeführers als unzu-
lässig verworfen. Ausserhalb des Rechtsbe-
schwerdeverfahrens entstandene Kosten sind
nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Bauer Bernhard Sch[REDACTED]-B[REDACTED] und seine Ehefrau Maria geb. Bo[REDACTED] waren Eigentümer des in Bi[REDACTED], D[REDACTED] Nr. [REDACTED], gelegenen Hofes von 61,59,58 ha mit einem Einheitswert von 66100,-RM, der früher als Erbhof in der Erbhöferrolle eingetragen war. Bei dem Tode ihres Ehemanns am 9. März 1940 wurde die Ehefrau Maria Sch[REDACTED]-B[REDACTED] Alleineigentümerin dieser Besitzung.

Aus der Ehe der Eheleute Bernhard Sch[REDACTED]-B[REDACTED] sind drei Söhne und sechs Töchter hervorgegangen.

Die Witwe Maria Sch[REDACTED]-B[REDACTED] setzte durch ein eigenhändiges Testament vom 22. Februar 1943 ihren ältesten Sohn Heinrich zu ihrem alleinigen Erben ein. Durch einen notariellen Vertrag vom 6. September 1945 übertrug sie ihr gesamtes Vermögen einschliesslich des Erbhofs auf ihn. Dieser Vertrag wurde durch einen Nachtragsvertrag vom 23. September 1946 in einigen Punkten abgeändert. An demselben Tage schloß die Erblasserin mit ihrem Sohn Heinrich einen Erbvertrag, in dem sie diesen zu ihrem alleinigen Erben einsetzte und zugleich die Abfindungen ihrer übrigen Kinder regelte.

Am 5. Januar 1948 hat das Amtsgericht den Übergabevertrag nebst Nachtragsvertrag genehmigt. Diesen Beschluss haben die Geschwister Viktoria, August, Antonia, Agnes und Klara mit der sofortigen Beschwerde angefochten. Zu einer Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist es bisher nicht gekommen, weil die Witwe Maria Sch[REDACTED]-B[REDACTED] am 7. April 1948 verstorben ist und die Beschwerdeführer daraufhin bei dem Amtsgericht beantragt haben, die Bauernunfähigkeit ihres Bruders Heinrich festzustellen, der nicht nur körperlich behindert sei, dem vielmehr auch die geistigen Fähigkeiten zur Bewirtschaftung des großen Hofes fehlten. Heinrich Sch[REDACTED]-B[REDACTED] hat um Zurückweisung dieses Antrages gebeten.

- 3 -

Das Amtsgericht hat dem Antragsgegner die Wirtschaftsfähigkeit abgesprochen. Gegen diese Entscheidung hat dieser sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, dass er Hoferbe geworden sei. Die Antragsteller haben um Zurückweisung der Beschwerde gebeten und ihrerseits die Feststellung begehrt, dass August Sch[REDACTED]-B[REDACTED] Hoferbe sei.

Nachdem das Beschwerdegericht die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und festgestellt hatte, dass Heinrich Sch[REDACTED]-B[REDACTED] Hoferbe sei, hat der erkennende Senat diese Entscheidung auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers August Sch[REDACTED]-B[REDACTED] aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen. Dieses hat sodann durch Beschluss vom 19. September 1952 festgestellt, dass der Antragsteller August Sch[REDACTED]-B[REDACTED] Hoferbe geworden ist.

Gegen diese ihm am 21. Oktober 1952 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner am 19. November 1952 durch Rechtsanwalt B[REDACTED] in [REDACTED] Rechtsbeschwerde eingelegt, ohne sie zugleich zu begründen. Am 24. November 1952 ist der Rechtsbeschwerdeführer tödlich verunglückt. Rechtsanwalt [REDACTED] hat durch ein am 18. Februar 1953 eingegangenes Schreiben angezeigt, dass er die Vertretung niederlege, da er von keinem der Geschwister des Verstorbenen einen Auftrag zur weiteren Vertretung erhalten habe.

Der Antragsteller hat gebeten, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Sie ist bei der Einlegung nicht begründet worden. Nach



§ 5 Abs 2 LVR musste sie innerhalb einer mit ihrer Einlegung beginnenden Frist von einem Monat begründet werden. Das ist nicht geschehen. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass der Rechtsbeschwerdeführer vor Ablauf dieser Frist verstorben ist. Durch seinen Tod ist indessen eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eingetreten (Schlegelberger, RFGG, 5. Aufl. § 12 Anm 32; Keidel FGG 5. Aufl. § 12 Anm 8; Lange-Wulff, Höfeordnung, 3. Aufl. Anm 590 und 629; Barnstedt-Meyer, Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen § 13 Anm 3,e; Fischer in GesuR 1948, Heft 47, Seite 1495/1496). Eine Unterbrechung des Verfahrens kam im vorliegenden Falle umsoweniger in Frage, als der Rechtsbeschwerdeführer durch Rechtsanwalt [REDACTED] als Bevollmächtigten vertreten war (vgl hierzu Beschluss des erkennenden Senats vom 3. April 1951, V BLw 88/49), der die Rechtsbeschwerde hätte begründen oder, falls ihm das infolge des Ablebens des Rechtsbeschwerdeführers nicht rechtzeitig möglich gewesen sein sollte, eine Verlängerung der Begründungsfrist hätte beantragen können. Da nicht einmal letzteres geschehen ist, ist die Begründungsfrist versäumt. Nach § 9 LVR war die Rechtsbeschwerde daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit den §§ 42, 43, 50 LVO. Da die Versäumung der Begründungsfrist auf den plötzlichen Tod des Rechtsbeschwerdeführers zurückzuführen sein dürfte, bestand zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO kein Anlass.

Diese Entscheidung hindert den Erben des Rechtsbeschwerdeführers nicht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist zu beantragen, sofern er glaubt, dass die Voraussetzungen hierfür gegeben sind

(vgl hierzu die Beschlüsse des erkennenden Senats
vom 4. Dezember 1951, V BLw 70/51, und vom 8. Juli
1952, V BLw 70/51).

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock